

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der AKASOL AG am 30. Juni 2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die AKASOL AG und den Konzern zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des Corporate Governance-Berichts zum Geschäftsjahr 2020

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen den vorgeschlagenen Abschlussprüfer, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bestehen keine Bedenken – weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Honorarkosten. Zwar sind die Abschlussprüfungskosten durchaus stark gestiegen, jedoch ist der Konzern auch signifikant gewachsen im Vergleich zum Vorjahr.

5. Beschlussfassung über die Neufassung von Ziffer 10.1 der Satzung

✔ DSW-Empfehlung: JA

Durch die Satzungsänderung soll die Anzahl der Aufsichtsräte von zuvor 3 auf 5 angehoben werden. Nachdem kürzlich BorgWarner als Großaktionärin (fast 90%) bei der Akasol eingestiegen ist, soll deren Einfluss nun durch insgesamt drei neue Aufsichtsratsmitglieder (eine Ersetzung und zwei neue Mitglieder) gesichert werden. Hiergegen bestehen angesichts der zwei weiteren, nicht durch die Mehrheitsaktionärin gestellten Aufsichtsratsmitglieder keine Bedenken.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

a. Herr Gerd Merkel

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Gerd Merkel für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er hat einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund und besitzt langjährige Erfahrungen aus seiner Tätigkeit in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Daneben ist er seit 2019 Mitglied im Aufsichtsrat der BorgWarner Ludwigsburg GmbH und seit 2009 Mitglied im Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg. Nachdem kürzlich BorgWarner als Großaktionärin (fast 90%) bei der Akasol eingestiegen ist, soll deren Einfluss nun durch insgesamt drei neue Aufsichtsratsmitglieder (eine Ersetzung und zwei neue Mitglieder) gesichert werden. Hiergegen bestehen angesichts der zwei weiteren, nicht durch die Mehrheitsaktionärin gestellten Aufsichtsratsmitglieder keine Bedenken.

b. Herr Anthony Daniel Hensel

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Anthony Daniel Hensel für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er hat einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund und besitzt langjährige Erfahrungen aus seiner Tätigkeit in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Daneben hat er keine weiteren Mandate inne. Nachdem kürzlich BorgWarner als Großaktionärin (fast 90%) bei der Akasol eingestiegen ist, soll deren Einfluss nun durch insgesamt drei neue Aufsichtsratsmitglieder (eine Ersetzung und zwei neue Mitglieder) gesichert werden. Hiergegen bestehen angesichts der zwei weiteren, nicht durch die Mehrheitsaktionärin gestellten Aufsichtsratsmitglieder keine Bedenken.

c. Herr Wolfgang August Schneider

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Wolfgang August Schneider für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er hat einen Ingenieurwirtschaftlichen Hintergrund und besitzt langjährige Erfahrungen aus seiner Tätigkeit in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Daneben ist er Mitglied im Verwaltungsrat der Turbo Energy Private Limited, Indien sowie Mitglied des Vorstands und Vizepräsident des Verbands der Pfälzischen Metall und Elektroindustrie. Nachdem kürzlich BorgWarner als Großaktionärin (fast 90%) bei der Akasol eingestiegen ist, soll deren Einfluss nun durch insgesamt drei neue Aufsichtsratsmitglieder (eine Ersetzung und zwei neue Mitglieder) gesichert werden. Hiergegen bestehen angesichts der zwei weiteren, nicht durch die Mehrheitsaktionärin gestellten Aufsichtsratsmitglieder keine Bedenken.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die zur Abstimmung gestellte Vergütung des Vorstands besteht aus folgenden Vergütungsbestandteilen: (1) einem Festgehalt sowie Nebenleistungen (2) einer variablen Vergütung, die (a) zu einem Viertel aus einer einjährigen variablen Vergütung, d.h. einer kurzfristigen variablen Vergütungskomponente, besteht, und (b) zu drei Vierteln aus einer mehrjährigen variablen Vergütung, als einer langfristigen Vergütungskomponente, besteht. Im Fall einer 100%-Zielerreichung in der variablen Vergütung ergeben sich folgende Relationen der einzelnen Vergütungsbestandteile bezogen auf die Gesamtvergütung: (1) Der Anteil der festen Vergütungsbestandteile (Festgehalt + Nebenleistungen und betrieblicher Altersversorgung) liegt bei den Vorstandsmitgliedern zwischen ca. 78% und 85%. Für den Vorsitzenden des Vorstands beträgt diese Spanne ca. 75% bis 80%. (2) Der Anteil der variablen Vergütung beträgt bei den Vorstandsmitgliedern ca. 19%, beim Vorsitzenden des Vorstands ca. 22%. (Der Anteil der kurzfristigen (einjährigen) variablen Vergütungskomponente beläuft sich bei den Vorstandsmitgliedern auf ca. 5%; der entsprechende Anteil der langfristigen (mehrjährigen) variablen Vergütungskomponente liegt demgegenüber bei ca. 14%. Für den Vorsitzenden des Vorstands betragen diese Anteile ca. 5% bzw. 16%).

Die variable Vergütung besteht aus einem erfolgsabhängigen Bonus, der bei einer 100%-Zielerreichung für das Vorstandsmitglied 25% beträgt (Zielbetrag der variablen Vergütung) und bei Zielüberfüllung auf bis zu 50% der Festvergütung steigen kann. Die quantitativen Richtwerte orientieren sich an gängigen Kennzahlen für wirtschaftlichen Erfolg, wie Umsatz, Gewinn oder EBIT(DA) und werden bei der Festsetzung des Bonus zu mindestens 50% und höchstens 75% gewichtet. Die qualitativen Richtwerte bestehen aus individuellen Zielen, die vom Aufsichtsrat individuell für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden und abhängig von den individuellen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bezogen auf deren jeweiliges Ressort sind. Ziele können z.B. bestimmte Entwicklungsziele etwa bezogen auf Vertrieb und Produktion, Einführung verbesserter Kontrollmechanismen, Umsetzung von Effizienzsteigerungen oder Umsetzung bestimmter Innovationen sein.

Ein Viertel des jährlichen erfolgsabhängigen Bonus ist binnen eines Monats nach der Feststellung des testierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, für das der erfolgsabhängige Bonus gewährt wurde, zahlbar. Dies ist die kurzfristige Vergütungskomponente. Das weitere zweite, dritte und vierte Viertel des Bonus werden dagegen erst mit dem testierten Jahresabschluss des jeweils ersten, zweiten und dritten Folgejahres bemessen und ausbezahlt und zwar unter der weiteren Voraussetzung, dass auch die für die weitere Auszahlung in den Folgejahren vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele erreicht werden. Diese Ziele bilden vor allem die Geschäftsentwicklung der Folgejahre gegenüber dem Gewährungs-Geschäftsjahr ab und beziehen sich insb. auf die bereinigte EBIT-Marge. Werden die weiteren für die Auszahlung festgelegten Ziele über -oder unterschritten, erhöht bzw. reduziert sich der auszuzahlende Betrag entsprechend (Bonus-Malus-System). Dies ist die langfristige Vergütungskomponente.

Die maximale Gesamtvergütung für ein Geschäftsjahr einschließlich der Festvergütungen und aller Nebenleistungen beträgt für ein Vorstandsmitglied EUR 450.000,00 und für den Vorstandsvorsitzenden 600.000,00.

Eine Claw-Back-Regelung besteht.

Gegen dieses Vergütungssystem bestehen keine Einwände. Zwar ist dieses nicht – wie von der DSW gefordert – überwiegend variabel ausgestaltet, jedoch ist die Gesellschaft erst 2018 an die Börse gegangen und wurde dieses Jahr kürzlich durch einen Investor übernommen. Angesichts der Unsicherheiten und der schweren Planbarkeit des Unternehmenswachstums in dieser Anfangsphase des Unternehmens, wird die DSW bei dieser Abstimmung insoweit eine Ausnahme machen.

8. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

 **DSW-Empfehlung: JA**

Das zur Abstimmung gestellte Aufsichtsratsvergütungssystem gestaltet sich wie folgt:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 30.000 p.a. beträgt. Die Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt EUR 40.000 p.a., die des Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 60.000 p.a.

Hiergegen bestehen keine Bedenken.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.